

Merkblatt zum Nichtraucherschutz in Gaststätten

In Niedersachsens Gaststätten gilt seit dem 01.08.2007 ein generelles Rauchverbot. Bereits an der Eingangstür zu Ihrer Gaststätte müssen Sie ein Hinweisschild anbringen, durch das Ihre Gäste auf einen Blick erkennen können, dass nicht geraucht werden darf. Das Schild könnte z.B. so aussehen:



Rauchen ist, sofern gewünscht, nur noch in einem gekennzeichneten abgeschlossenen Nebenraum erlaubt (für Einraumgaststätten gilt die Sonderregelung auf der Rückseite).

Wie soll diese Kennzeichnung aussehen?

Die Ausweisung als Raucherraum muss deutlich erkennbar sein, sie kann z.B. so aussehen:



Was ist ein Nebenraum?

Die Nichtraucherbereiche sollen räumlich die Regel und die Raucherbereiche die (kleinere) Ausnahme bilden. Die Bestimmung soll verhindern, dass der unattraktivste Raum zum Nichtraucherbereich und der zentrale Schankraum zum Raucherzimmer erklärt werden. Ein Nebenraum ist also ein Raum, der der Größe nach und von seiner Bedeutung her ein untergeordneter Raum ist. Der Nebenraum darf nicht der Schankraum, nicht der Festsaal und auch nicht ein Durchgangszimmer zum eigentlichen Gaststättenbereich oder zu den sanitären Anlagen sein. Dies gilt genauso für Diskotheken. Hier muss die Tanzfläche (wie natürlich der gesamte Raum, zu dem diese gehört) rauchfrei bleiben. Aber auch hier gilt, dass Sie einen abgeschlossenen Nebenraum als Raucherbereich ausweisen können.

Was ist ein vollständig abgeschlossener Raum?

In den Nichtraucherbereich soll kein Rauch vom Nebenraum, in dem Rauchen ausnahmsweise erlaubt ist, eindringen. Ein vollständig umschlossener Raum im Sinne des Gesetzes ist also ein Raum, der durch Wand und Tür vollständig abgeschlossen ist. Räume, die nur durch offene Durchgänge oder Vorhänge abgetrennt sind, können nicht als Raucherräume ausgewiesen werden. Das Rauchverbot umfasst auch Festzelte, die aber auch einen vollständig abgeschlossenen Nebenraum haben können. Bei Zelten kann dies natürlich durch eine entsprechende abgeschlossene Zeltabtrennung erfolgen. Vereinfacht gesagt gilt: So wie der Raum eingefasst ist, so kann auch die Abtrennung sein.

Was ist eine Gaststätte?

Der Nichtraucherschutz muss nicht nur in den Gaststätten beachtet werden, für die eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erteilt wurde. Er gilt auch in jedem Imbiss, Restaurant usw., in denen diese Erlaubnis mangels Alkoholabgabe nicht erforderlich ist.

Wichtig zu wissen:

Das Nichtraucherschutzgesetz gilt bereits seit dem **01.08.2007** und muss beachtet werden! Verstöße gegen das Gesetz können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Gehen Beschwerden über einen Verstoß gegen das Gesetz ein, werden die zuständigen Gemeinden den Gastwirt/die Gastwirtin darauf hinweisen, dass das Gesetz einzuhalten ist. Bei wiederholten Verstößen prüft die zuständige Gaststättenbehörde (Landkreis Gifhorn) die persönliche Zuverlässigkeit des Gastwirtes/der Gastwirtin und somit die Möglichkeit des Widerrufs der Gaststättenerlaubnis.

Sonderregelung für Einraumgaststätten (sog. Eckkneipen)

Bis zum **31.12.2009** (Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes) gilt folgende Regelung:

In **Einraumgaststätten**, die nicht mehr als **75 m²** Schankfläche (= Gastfläche) haben, darf demnach dann geraucht werden, wenn

- a) **keine** Speisen abgegeben werden,
- b) Jugendliche unter 18 Jahren **keinen** Zutritt haben und
- c) die Gaststätte am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als **Rauchergaststätte** gekennzeichnet ist.

Noch Fragen?

Ansprechpartner für offene Fragen ist in der Regel die zuständige Gemeinde (die Städte Gifhorn und Wittingen, die Samtgemeinden und die Gemeinde Sassenburg).